

OSWALD VON NELL-BREUNING S.J.

Katholische Soziallehre »ständestaatlich«?

ZUR KONTROVERSE KÖLN-MÜNCHENGLADBACH / VOGELSANG

Der Katholischen Soziallehre (KSL) wird immer wieder »ständestaatliches Denken« nachgesagt. Auf die KSL im Ganzen trifft diese Beschuldigung ganz offenbar nicht zu und kann insoweit nur auf völliger Unkenntnis oder auf Voreingenommenheit beruhen. Daß einzelne katholische Autoren ständestaatliche Gedanken vertreten haben, trifft unbestritten zu. Der Romantiker *Adam Müller* konvertierte zum katholischen Glauben; *Othmar Spann* bekannte sich trotz seiner äußerst scharfen Angriffe auf die Kirche dennoch als gläubiger Katholik. Für die KSL sind beide bestimmt nicht repräsentativ. Ob man mit Recht sagen kann, der junge *Franz Hitze* habe vorübergehend ständestaatlich gedacht, bleibe als Frage nach der rechten Auslegung seines Jugendwerkes dahingestellt; dem reifen *Franz Hitze* lag ständestaatliches Denken denkbar fern. Wenn trotzdem das Mißverständnis, die KSL habe eine Schlagseite zum ständestaatlichen Denken hin, immer wiederkehrt, wenn selbst die Enzyklika »*Quadragesimo anno*« ständestaatlich mißdeutet wird und dieses Mißverständnis sich als geradezu unausrottbar erweist, dann drängt sich die Frage auf, wie sich das erkläre. Was die Enzyklika angeht, mag man das ihren redaktionellen Mängeln zur Last legen; der wirkliche Grund muß aber tiefer liegen. Man trägt an die Enzyklika bereits die Erwartung heran, sie werde ständestaatliche Gedanken vorlegen; sie erfüllt zwar diese Erwartung nicht, tritt ihr aber auch nicht mit lautem Paukenschlag entgegen; so liest man sie denn in sie hinein. Woher aber kommt diese Erwartung? Das ist es, was es zu erklären gilt.

Im sozialen Katholizismus des deutschen Sprachraums – nur von diesem soll die Rede sein, da nur er mir hinreichend bekannt ist – hat jahrzehntelang lebhafter Streit geherrscht, bei dem es zum guten Teil die gleichen Streitteile waren wie beim Streit um konfessionelle oder interkonfessionelle Gewerkschaften; der Streitgegenstand war jedoch ein völlig anderer. Im Gewerkschaftsstreit war die Streitfrage theologischer Natur; hier dagegen ging es um die Sache selbst, um das, was im Raum von Gesellschaft und Wirtschaft vor sich ging.

Deutschland entwickelte sich damals vom traditionsgebundenen Agrarstaat zum rationalen, dynamisch-expansiven Industriestaat. Diese Entwicklung warf eine Fülle von Fragen auf, darunter die ganz grundsätzlichen, ob das, was sich da entwickelte, überhaupt annehmbar sei, ob es sich mit elementaren Forderungen des Sittengesetzes vertrage. Wohlverstanden, es ging nicht darum, wie das natürliche Sittengesetz, wie die Gebote Gottes nach der Lehre der Kirche zu verstehen und auf die neu sich entwickelnden Dinge anzuwenden seien; es ging vielmehr darum, wie diese neuen Dinge zunächst einmal überhaupt richtig einzuordnen und folgerecht wie sie sittlich-rechtlich zu beurteilen seien. Kurz gesagt, es ging um das rechte Sachverständnis dessen, was sich da zutrug und was da neu entstand, um *dessen* gesellschaftliche und wirtschaftliche Eigenart und *deren* sittlich-rechtliche Implikationen.

War, so kann man es vielleicht ausdrücken, die alte feudale Ordnung die einzig sinnvolle, dem Menschen und seinem wahren Wohl zuträgliche und in diesem Sinne »gottgewollt«? Läßt es sich verantworten, sie preiszugeben? Ist die neue »bürgerliche« Ordnung statthaft, d. h. krankt sie zwar wie alles Geschöpfliche an Mängeln, ist aber doch vertretbar, oder ist sie schlechthin »als solche«, d. h. ihrer Wesensart nach, verwerflich? Darf man sie als verbesserungsfähig ansehen und den Versuch unternehmen, sie zu verbessern? Oder muß man sie als unverbesserlich ablehnen und bekämpfen?

Vielleicht trägt es zur Illustration bei, daß heute der lateinamerikanische Episkopat, wenn auch nicht ganz einmütig, den Kapitalismus als schlechthin unverbesserlich bezeichnet und sich für den Sozialismus ausspricht, obwohl keine seiner bisher verwirklichten Formen ihm annehmbar erscheint und von ihm gutgeheißen werden kann. So war der Kapitalismus oder das, was man sich darunter vorstellte, für einen Teil des sozialen Katholizismus des Kaiserreichs (bzw. der beiden damaligen Kaiserreiche) an und für sich oder »in sich selbst« verwerflich; eine ständig wachsende Mehrheit dagegen erachtete ihn als sittlich-rechtlich vertretbar; er lasse sich sittlich-rechtlich einwandfrei praktizieren und sei obendrein *unvermeidlich*; wenn der katholische Volksteil sich dieser Entwicklung versage, sich von ihr aussperre, versinke er in immer tiefere »Inferiorität«. Führende Gestalt der Gegenseite war der aus Norddeutschland stammende, in Wien ansässige *Freiherr von Vogelsang*; ganz allgemein war diese Haltung mehr im süddeutschen als im norddeutschen, am allerwenigsten im nordwestdeutschen Raum verbreitet. Den Schwerpunkt der die Entwicklung positiv beurteilenden Seite bildeten die Kölnische Volkszeitung und der 1890 gegründete Volksverein für das katholische Deutschland mit

Sitz in Mönchengladbach oder, wie man damals schrieb, München-Gladbach (MGl); daher die Bezeichnung dieser Seite als Köln-MGler Richtung oder kurz mit den beiden Städtenamen Köln und MGl. In Wien gab es zu viele »Richtungen«, als daß man die Gegenseite als Wiener Richtung hätte bezeichnen können; so benannte man sie einfach mit dem Namen Vogelsang.

Freiherr von Vogelsang und seine Anhänger erkannten zutreffend, daß hier nicht nur ein technologischer Wandel vor sich ging (Maschine statt Handwerkszeug), sondern ein gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wandel. Ein politischer Wandel dagegen, wie er 1789 in Frankreich stattgefunden hatte, ereignete sich nicht. Die Französische Revolution und ihr Vollstrecker *Napoleon* hatte die politische Landkarte Preußen-Deutschlands gründlichst verändert, die politische Ordnung dagegen unberührt gelassen. So beschränkte sich die Auswirkung der Revolution auf den gesellschaftlichen Raum. Dieser Raum wandelte sich grundlegend um, und dieser Wandel schlug auf den wirtschaftlichen Raum nachhaltig durch, jedoch nicht auf das staatliche Leben. Einen Ständestaat gab es längst nicht mehr; mit ihm hatte der fürstliche Absolutismus aufgeräumt; die letzten Spuren davon entfielen in Österreich unter *Josef II.* und in Preußen durch die Stein-Hardenbergschen Reformen. Niemand, am allerwenigsten der soziale Katholizismus Preußen-Deutschlands, wünschte den Ständestaat zurück. – Fragen wir daher, was die Vogelsang-Richtung beanstandete, was ihr an dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel bedenklich erschien und was sie der Köln-MGler Richtung zum Vorwurf machte. Die staatliche Ordnung war unumstritten; bis zum Ende des 1. Weltkrieges waren die deutschen und deutsch-österreichischen Katholiken nicht nur verfassungstreu, sondern die Verfassungstreue war zugleich Kaiserstreue; zum demokratischen Staatsverständnis haben sie sich erst nach dem Zusammenbruch von 1918 mühsam genug durchgerungen; an einen Ständestaat dachte niemand. Wenn *August Pieper* und *Anton Heinen* in MGl »ständische« Romantik pflegten, war das zwar sozialpädagogisch wohlgemeint, objektiv aber ein beklagenswertes Versagen im Vergleich zu der vor dem 1. Weltkrieg vom Volksverein in so meisterhafter Weise geleisteten staatsbürgerlichen Erziehung der deutschen Katholiken; es war ausgesprochen unpolitisch und hatte mit ständestaatlichen Ideen nicht das allergeringste zu tun. Die Opposition gegen Köln-MGl verhärtete sich in ihrer Anhänglichkeit an den monarchischen Staat, war allerdings realistisch genug, sich nicht der Täuschung hinzugeben, er lasse sich wiederherstellen; man fand sich mit der Demokratie ab.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Köln-MGI und *Freiherr von Vogelsang* bezogen sich nicht auf die staatliche, sondern auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung. Der Übergang von der Agrar- zur Industrie-Gesellschaft bedeutete nicht nur einen technologischen Wandel, sondern auch einen tiefgehenden Wandel der gesellschaftlichen Struktur und der Denkweise.

An die Stelle der vielfach gegliederten, mit vielerlei einerseits sichernden, andererseits hemmenden Bindungen durchsetzten feudalen oder »ständisch« gegliederten Gesellschaft trat die ungliederte, nach dem Merkmal von Besitz oder Besitzlosigkeit geschichtete Gesellschaft, die wir als die »kapitalistische« und deren Schichten wir (im Gegensatz zu »Ständen«) als Klassen zu bezeichnen pflegen. Für die breite, durch Besitzlosigkeit gekennzeichnete Masse der Bevölkerung bedeutete das den Entfall der früheren sichernden Bindungen und den Entlaß in die völlige Daseinsunsicherheit, die nach »Quadragesimo anno« (Nr. 61) »so recht eigentlich das Proletarierschicksal« ist, nämlich die Unsicherheit, darauf angewiesen zu sein, durch Lohnarbeit in fremden Diensten den Lebensunterhalt zu erwerben ohne die Gewähr, Arbeits- und Erwerbsgelegenheit zu finden. – Diese mehr und mehr sich durchsetzende Schichtung der Gesellschaft hat nicht nur die Kritik eines *Lorenz von Stein* und eines *Karl Marx* herausgefordert. Die Lage der proletarischen Schicht beunruhigte in hohem Grad die schon immer caritativ, d. h. in Werken der Barmherzigkeit engagierten Katholiken, die jetzt lernen mußten, in gesellschaftlichen Kategorien zu denken, soziale Probleme in ihrer Eigenart zu erkennen und zu verstehen, und sich ihrer sozialen Verantwortung bewußt werden und auf soziale Wirksamkeit besinnen mußten; aus den Kreisen dieser Katholiken erwuchs der »soziale Katholizismus«.

Beide Seiten – Köln-MGI und *Freiherr von Vogelsang* – sahen die schweren Mißstände und die durch sie verursachte harte Not. Entscheidend war der Vergleich von einst und jetzt. Sah man die Vergangenheit in verklärtem Licht, dann war die Lage des Proletariats viel schlimmer als diejenige des Leibeigenen, des Schollengebundenen oder Halbfreien und war folgerichtig die Entwicklung, die zu dieser Lage geführt hatte, verderblich, das »System« verwerflich. So die Sicht der Vogelsang-Leute. War man dagegen der Meinung, die industrielle Entwicklung und die von Zunft- und anderer Reglementierung freie Entwicklung der Wirtschaft habe nicht nur Nachteile, sondern bringe auch Vorteile mit sich und eröffne vielleicht mehr Chancen des Aufstiegs gerade auch für die breiten Massen (z. B. eine Familie zu gründen, während vorher die Zahl der Familien auf die Zahl der vorhandenen »Stellen« begrenzt war und nur der heirateten und eine

Familie gründen durfte, der nachwies, eine solche »Stelle« zu haben), dann konnte man sehr wohl zu dem Urteil kommen, der Erfolg, das Ergebnis oder die Früchte erwiesen die industrie-kapitalistische Entwicklung nicht als verderblich; man konnte ferner zu dem Urteil kommen, mit Rücksicht auf das bereits eingetretene und das zu erwartende weitere Wachstum der Bevölkerung sei diese Entwicklung unentbehrlich und darum aus beiden Gründen nicht zu verwerfen; so die Meinung von Köln-MG1.

Nicht minder gewichtig als das gegensätzliche Urteil über Sachgehalt und Ergebnis der Entwicklung war die Meinungsverschiedenheit über die sie tragende Denkweise.

Der Puritanismus hat »den Kapitalisten das gute Gewissen gegeben« (*Götz Briefs*). Streben nach wirtschaftlichem Erfolg war nicht verwerflich, gefährdete nicht das ewige Heil; im Gegenteil, es war »innerweltliche Aszese«, und deren Erfolg war die Bestätigung des göttlichen Wohlgefallens an diesem Streben. Demgegenüber hielt man auf katholischer Seite daran fest, die Befassung mit irdischen Angelegenheiten widerspreche der christlichen Vollkommenheit, verleite fast unvermeidlich dazu, ganz im Irdischen aufzugehen, die ewigen Güter gering zu achten und so sein ewiges Heil zu verfehlen; noch Papst *Johannes XXIII.* mußte in »Mater et magistra« (Nr. 254 ff.) gegen diese Haltung ankämpfen. So hatte man die Katholiken belehrt, niemand solle über seinen »Stand« hinausstreben; durch seine Arbeit solle man seinen »standesgemäßen« Unterhalt erwerben; soweit man mehr Einkünfte habe, als man für die »standesgemäße« Lebenshaltung benötige, sei das an die Armen abzugeben oder für »gute (fromme) Zwecke« zu verwenden; dies sei die traditionelle Lehre, die zu meiner Studienzeit noch in den Lehrbüchern stand¹. Wirtschaft sei dazu da, um den Lebensbedarf zu decken (Bedarfsdeckungswirtschaft), aber nicht um Reichtum zu mehren, und vollends widerspreche es ihrem Sinn, den Menschen höhere Bedürfnisse anzuerziehen, um aus deren Befriedigung Gewinn zu ziehen (Bedarfsweckungswirtschaft). So gesehen ist das Erwerbsstreben keine bedenkenlos einwandfreie Sache, vielmehr objektiv der Rechtfertigung bedürftig und nur in dem Ausmaß gerechtfertigt, wie es der Beschaffung dessen dient, was zur Befriedigung »echter« Bedürfnisse, sei es eigener, sei es fremder, benötigt wird, aber nicht darüber hinaus; subjektiv bedeutet es für den Menschen eine ständige Gefahr, daß es sich verselbständigt, zum Selbstzweck wird und ihn über alle Gren-

¹ Allerdings hieß es bereits nicht mehr, den Überfluß abgeben, sondern nur noch vom Überfluß.

zen hinweg mit sich fortreißt. Damit ist das »Profit«-Streben der kapitalistischen Wirtschaft, gleichviel ob es wirklich deren einzige oder doch entscheidende Triebfeder ursprünglich war oder noch ist, aufs entschiedenste verworfen und abgelehnt; zwischen dieser Sicht und der kapitalistischen Wirtschaft besteht ein unversöhnlicher und unüberbrückbarer Widerspruch. Wer an dieser Denkweise festhält, noch mehr, wer christliche Gesinnung mit Weltverneinung gleichsetzt, der muß die im 19. Jahrhundert zum Durchbruch gekommene Entwicklung unserer Gesellschaft zur Wirtschafts- und Erwerbsgesellschaft als widergöttlich verdammen, mit aller Kraft sich ihr entgegenstemmen und in Ermangelung eines Besseren auf die frühere Ordnung von Gesellschaft und Wirtschaft zurückgreifen. Gegen MGI mußte er den in unseren Augen ungeheuerlichen, für ihn aber schlüssig begründeten Vorwurf erheben, durch seine Ermutigung der deutschen Katholiken, beherzt in diese Entwicklung einzusteigen, nicht nur vorbehaltlos treue Staatsbürger zu sein und sich s t a a t s bürgerlich zu engagieren, sondern ebenso entschlossen sich am Wirtschaftsleben zu beteiligen und nach wirtschaftlichem Vorwärtskommen zu streben, um die auf diesem Gebiet bestehende katholische »Inferiorität« zu überwinden, versündige es sich an Gott, Kirche und deutschem Volk. Das war denn auch in der Tat der schwere, wenn er berechtigt gewesen wäre, vernichtend treffende Vorwurf, den nicht nur Anhänger der Vogelsang-Richtung, sondern auch viele andere aus tiefer seelsorglicher Besorgnis gegen MGI immer und immer wieder erhoben.

Mit dem Streit um das Erwerbsstreben verknüpfte sich noch der Streit um den in der kapitalistischen Wirtschaft eine so bedeutsame Rolle spielenden Z i n s. Dieser Streit wurde allerdings seitens der Zinsgegner mit theologischen Argumenten geführt; Altes und Neues Testament und die Lehre der Kirche seien einig im Verbot des Zinses. – Wir heute sind uns klar darüber, daß die Zinsfrage sinnvoll nur als Teil- oder Unterfrage der viel umfassenderen Frage nach der Berechtigung des arbeitslosen Einkommens behandelt werden kann; demgemäß vertreten denn auch die heutigen Nachfahren und Gesinnungsverwandten von *Freiherr von Vogelsang* folgerichtig die Lehre, einzig und allein die Arbeit schaffe Werte und darum begründe auch sie allein Anspruch auf Einkommen. Bei ihm selbst und seinen Zeitgenossen bestand dagegen noch die Befangenheit in »ständischen« Vorstellungen wie »standesgemäße« Lebenshaltung. Zu den »Standespflichten« der Begüterten und aller in Welt oder Kirche Höhergestellten gehörte *R e p r ä s e n t a t i o n*, unter anderem Förderung von Wissenschaft und Kunst u. a. m.; dazu benötigten sie die entsprechenden Mittel. Betätigung im Erwerbsleben, erst gar u nselbständige Erwerbstätigkeit galt als

nicht »standesgemäß«; also bezogen sie von Rechtswegen arbeitsloses Einkommen, das ihnen in Gestalt der Grundrente zufließt; größte Grundrentenbezieherin war (bis zur Säkularisierung der Kirchengüter) die Kirche. Demnach war Grundrentenbezug bedenkenfrei; Zinseinkommen jedoch war unzulässig. In Wirklichkeit dürfte von Anfang an auch schon die erst durch die *Marx*'sche Arbeitswertlehre ins allgemeine Bewußtsein gerückte Frage des arbeitslosen Einkommens überhaupt im Unterbewußtsein gestanden haben, wurde jedoch durch die »ständischen« Reminiszenzen verdeckt und erst freigelegt, als man lernte, in Begriffen der Klassengesellschaft zu denken; alsdann lautete die Frage: Ist arbeitsloses Einkommen nicht gleichbedeutend mit Ausbeutung des (Lohn-)Arbeiters?

Noch in anderer Weise entsprang die Ablehnung der freien Wirtschaft und des freien Wettbewerbs, dessen, was man damals »Smithianismus« nannte, »ständischen«, hier ausgesprochen Berufsständischen Erinnerungen. Die Zünfte hatten die gesamte Wirtschaftstätigkeit geregelt und diese Regelung religiös verankert oder mindestens verbrämt. Im Gegensatz dazu betonte *Adam Smith* die Selbstordnungskraft einer freien Wirtschaft (Koordination) und drängte die staatliche Regelung (Dirigismus, Subordination) zurück. Welchen Fortschritt des Verständnisses wirtschaftlicher Zusammenhänge und Abläufe seine Entdeckung der Koordination, der von *Alexander Rüstow* als »subtheologisch« bezeichneten »invisible hand«, vermittelte, wurde (und wird zum Teil heute noch) verkannt. Angesichts des schamlosen Mißbrauchs, den die Praxis mit Berufung auf diese seine Entdeckung betrieb, mißverstand und mißdeutete man den Ethiker *Adam Smith* strikt anethisch und verlangte, um den Mißbräuchen abzuhelpfen, der Staat müsse in den Ablauf der Wirtschaft eingreifen und ihr eine straffe gesetzliche Regelung auferlegen, die man sich irgendwie nach dem Vorbild der einstigen Zunftordnungen vorstellte. So war denn die KSL, wie *Freiherr von Vogelsang* und seine Anhängerschaft sie verstanden, unverkennbar imprägniert von »ständischen«, allerdings ganz und gar nicht ständestaatlichen Reminiszenzen. Im Gegensatz dazu vertrat MGl die Meinung, es treffe zwar gewiß zu, daß die Wirtschaft eines gewissen Maßes staatlicher Regelung bedarf, diese aber dürfe die wirtschaftliche Freiheit nicht ersticken und habe sich auf das zu beschränken, was sich als erforderlich erweise, um zu sichern, daß die Wirtschaft sinngerecht funktioniere und ihre Aufgabe erfülle, zwar keine »standesgemäße«, wohl aber jedem ohne Ausnahme die menschenwürdige Lebenshaltung zu ermöglichen, und was zum wirksamen Schutz der Schwachen gegen die Stärkeren notwendig sei.

Mit Ständestaat hat das alles nichts zu tun; in der Bejahung des vom Ständestaat gleich weit wie vom demokratischen Staat entfernten monarchischen Obrigkeitsstaats waren Köln-MG1 und *Freiherr von Vogelsang* sich vollkommen einig.

Was aber heißt denn überhaupt »Ständestaat« und das zugehörige Eigenschaftswort »ständestaatlich«? – Ganz offenbar bezeichnet es eine bestimmte Art von Staat oder Staatsverfassung, bei der die Gesellschaft in Gestalt körperschaftlicher Gebilde, die »Stände« genannt werden, sozusagen in den Staat hineinreicht, den Staat trägt und beherrscht, den Staatswillen bestimmt. Daraus, daß diese Gebilde körperschaftlich organisiert sein müssen, erklärt sich die französische Bezeichnung für eine Gesellschaft, die sich aus solchen Gebilden zusammensetzt, wie auch für das Vorhaben, die Gesellschaft in solche Gebilde aufzugliedern, als »corporativisme«. Diese Gebilde sollten gewissermaßen zwischen den einzelnen, die als solche die Gesellschaft und zugleich als Staatsbürger den Staat bilden, als Zwischenglieder stehen, sog. »corps intermédiaires«. Nun hatte die Französische Revolution alle bestehenden Gebilde dieser und ähnlicher Art aufgehoben und jede Neubildung von »corps intermédiaires« verboten². Dieses Verbot war allumfassend und hat sich lange Zeit einseitig als Koalitionsverbot ausgewirkt, das der Arbeitnehmerschaft die Selbsthilfe durch gewerkschaftlichen Zusammenschluß versagte. Stände sta t l i c h von Bedeutung sind nur solche Gebilde (»Stände«, »Korporationen«), die derart in den Staat eingebaut sind, daß staatliche Willensbildung nicht ohne sie und noch viel weniger gegen sie stattfinden kann, m. a. W. derart, daß es keine von ihnen unabhängige Gesetzgebungs- oder Regierungsgewalt gibt, keine Souveränität eines Staatsoberhauptes oder einer Staatsspitze, sei es eines absoluten Herrschers, sei es einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Vertretung des Gesamtvolkes; die Herrschaft im Staat und über den Staat liegt vielmehr letztendlich bei diesen »Ständen« (im älteren Schrifttum vielfach als »Landstände« bezeichnet). Zutreffend nennen wir sie »Herrschaftsstände«; wird man in den Stand hineingeboren, dann ist der Stand zugleich »Geburtsstand«.

Zu einer Zeit, da der Staat noch nicht entfernt die Bedeutung erlangt hatte, die er heute hat, als die große Mehrheit der Bevölkerung mit dem Staat kaum in Berührung kam (viel weniger als jeder von uns heute mit der UNO), mag eine solche herrschaftsständische Verfassung des Staates ih-

² In den dadurch leer gewordenen Raum hat sich unser Verbändewesen sozusagen als Wildwuchs eingeknistert.

ren guten Sinn gehabt haben; diese Frage ist unter den heutigen Umständen ohne jedes Interesse. Allenfalls mag der Gedanke uns erschrecken, einer verschworenen Bande von Schwarz- oder Braunhemden könnte es noch einmal gelingen, sich als »Herrschaftsstand« (obendrein als einzigen!) zu etablieren, den Staat seiner Hoheit zu entkleiden, ihn zum bloßen Apparat zu degradieren und zu erklären: »Wir befehlen dem Staat«. Gott bewahre uns davor!

Der Machtkampf zwischen absoluten Fürsten und den »Landständen«, der bei uns das 17. und 18. Jahrhundert ausfüllte, ist längst ausgekämpft; dabei gelang es dem absoluten Fürstentum, sich durchzusetzen; später allerdings mußte es dem Konstitutionalismus Raum geben, der seinerseits wieder durch die parlamentarische Demokratie abgelöst wurde. Dieser Streit ist ausgetragen; es ist nicht abzusehen, daß er wieder aufflammen könnte. Die KSL ist daran bestimmt nicht interessiert. Diesbezüglich genügt ihr die abschließende, von *Leo XIII.* getroffene, in »Quadragesimo anno« (Nr. 86) eigens wiederholte Feststellung, den Völkern stehe die Wahl ihrer Staatsform frei; nur Gemeinwohl und Gerechtigkeit müßten gewahrt sein.

Nichtsdestoweniger gibt es heute noch eine andere Kontroverse, an der die KSL jedoch gleichfalls unbeteteiligt ist, wenn auch einzelne ihrer Vertreter sich daran beteiligen mögen. – Der heutige demokratische Staat ist in gewissem Sinn Parteienstaat; nach einem treffenden Wort von *Werner Weber* haben die politischen Parteien das souveräne Staatsvolk »mediatisiert«. Nach unserem Grundgesetz (Art. 21, Abs. 1, Satz 1) wirken die politischen Parteien an der Willensbildung des Volkes (wohlgemerkt: des Volkes, nicht des Staates!) mit. Bei den Wahlen, bei denen das Volk seine Volksvertreter wählt, sind es die politischen Parteien, die ihre Kandidaten zur Wahl stellen. Auf deren Auswahl hat der einzelne Wähler so gut wie keinen Einfluß; er stimmt für den Kandidaten der Partei, wählt die Partei. Den Staatswillen bilden die von den politischen Parteien gestellten Parlamentsfraktionen, selbstverständlich im Sinne der Partei, zu der sie sich bekennen, die sie als Wahlwerber aufgestellt, ihren Wahlerfolg gesichert und sie ins Parlament entsandt hat. So ist unser Staat, die Bundesrepublik Deutschland und deren Gliedstaaten, die »Länder«, so sind mehr oder weniger alle vollentwickelten Staaten der heutigen freien Welt mit ihrer demokratischen Verfassung und Regierungsweise von den politischen Parteien und der von ihnen betriebenen Politik beherrscht; in diesem Sinne kann man sagen, die politischen Parteien seien an die Stelle der einstigen Herrschaftsstände getreten.

Nun weiß jedermann, daß viel Unzufriedenheit mit den politischen Parteien besteht; bei manchen Leuten geht die Unzufriedenheit so weit, daß sie den Parteienstaat verwünschen und nach etwas anderem ausschauen, das sie sich irgendwie als Rückkehr zum »Ständestaat« vorstellen. Das ist die Alternative: *Parteienstaat* oder *Ständestaat*. – Unter diesem Ständestaat und den »Ständen«, die an die Stelle der politischen Parteien treten sollen, kann man sich sehr vielerlei vorstellen. Zunächst steht nur fest, daß sie *an d e r s* sein sollen als die uns bekannten politischen Parteien, frei von den Fehlern, die man an diesen besonders beklagt und verabscheut. Die politischen Parteien müssen um Mitglieder oder doch um Wahlstimmen *w e r b e n*; das nötigt sie – oder sie glauben, genötigt zu sein –, wirklichen oder vermeintlichen Interessen und Wünschen von Wählerkreisen oder Wählerschichten auf Kosten des Gemeinwohls entgegenzukommen, Versprechungen zu machen, darunter auch solche, die sie nicht einlösen können, und angebliche »Wahlgeschenke« auszuteilen, die sie nachher den Beschenkten wieder aus der Tasche ziehen müssen; das bedeutet, insgesamt eine *u n s a c h l i c h e* Politik zu betreiben, nicht sich wählen zu lassen, um (gute) Politik zu machen, sondern (schlechte) Politik zu machen, um gewählt zu werden. Die an ihre Stelle tretenden »Stände« sollen sich daher durch den Vorzug auszeichnen, von diesen Fehlern *f r e i* zu sein; ihre Zusammensetzung soll garantieren, daß ihr *E i g e n*-interesse sie zu sachlicher, wahrhaft gemeinwohldienlicher Politik veranlaßt.

Damit ist die *K e r n f r a g e* angesprochen: Wie kann man solche Gruppen ausfindig machen und wie könnte man sie körperschaftlich organisieren? Es müßten Gruppen von Menschen sein, bei denen das Eigeninteresse, wenn schon nicht jedes einzelnen, so doch der Gruppe insgesamt so gelagert ist, daß es mit den Erfordernissen des Gemeinwohls, mit dem, was dem Volksganzen dient, mindestens in der Regel im Einklang steht, also nur ganz ausnahmsweise einmal damit in Widerspruch gerät, so daß ihnen mindestens im Großen und Ganzen keine Verzicht auf Eigeninteressen zugemutet, keine fühlbaren Opfer abverlangt zu werden brauchen. Oder es müßten Menschen sein, die vom Eigeninteresse, erst gar von schmutzigem Eigennutz überhaupt nicht angefochten werden. Solche *W u n s c h*-*b i l d e r* kann man sich ausmalen und das Gemälde mit allen erdenklichen Vorzügen ausstatten. Daß es dann viel anziehender erscheint als das Bild, das wir auf Grund unserer Erfahrung uns von der *P r a x i s* unserer politischen Parteien machen, versteht sich von selbst. Wunschbilder (»Utopien«) sind immer schöner als die unvermeidlich immer mit Mängeln, nicht selten mit Schmutz behaftete Realität.

Geleitet von der Vorstellung eines solchen Wunschbildes wollen manche, namentlich wenn sie aus irgendeinem Grund über den Parteienstaat verärgert oder von ihm enttäuscht sind, ihm den Garaus machen und einen idealen »Ständestaat« an seine Stelle setzen. Stets ist es der Verdruß über das Getriebe der politischen Parteien und die Verärgerung oder Verzweiflung über den ihnen ausgelieferten Staat, dem ständestaatliche Ideen entspringen.

Aus der Soziallehre der Kirche ist mir kein einziges Dokument, keine einzige Textstelle bekannt, die für diese oder eine ähnliche Utopie einträte. Dagegen gibt es eine Fülle von Aufforderungen des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes an die politischen Parteien, verantwortungsbewußte Politik zu machen, und an die Staatsbürger, die politischen Parteien dazu anzuhalten und bei Auswahl der Partei, der sie ihre Stimme geben, sehr genau darauf zu achten. Immer wieder fordert das kirchliche Lehr- und Hirtenamt zu verantwortetem politischen Engagement auf – nicht in einem erträumten »Ständestaat«, sondern im bestehenden Parteienstaat. Im katholisch-sozialen Schrifttum mögen sich Äußerungen zugunsten des Ständestaates finden, aber bestimmt nur in verschwindender Minderzahl. Ob *Freiherr von Vogelsang* selbst solchen Vorstellungen zuneigte, weiß ich nicht; dazu müßte ich seine Schriften durchgeprüft haben. *Othmar Spann* ist unbestrittenermaßen Ständestaatler; ihn und seine Schriften kenne ich ausreichend, um mit Bestimmtheit sagen zu können: seine Vorstellung vom Ständestaat, die den Staat selbst als einen »Stand« (»Hochstand!«) versteht, ist etwas nur ihm eigenes und für die KSL nicht repräsentativ, sondern, wie seine leidenschaftlichen Angriffe beweisen, der KSL von Grund auf entgegengesetzt.

So bleibt nur noch die von Papst *Pius XI.* am 15. 5. 1931 erlassene Enzyklika »*Quadragesimo anno*« übrig; wie steht es um sie? Ihr Kernstück behandelt und befürwortet die »*Berufsständische Ordnung*«. Ist das denn nicht der Ständestaat? NEIN! Berufsständische Ordnung im Sinne von »*Quadragesimo anno*« und Ständestaat sind nicht nur nicht dasselbe, sondern schließen sich gegenseitig aus.

Die Enzyklika handelt, wie schon die Überschrift ankündigt und im Text vielfach wiederholt wird, nicht von der staatlichen, sondern von der gesellschaftlichen und im Zusammenhang damit von der wirtschaftlichen, genauer gesprochen, von der gesellschaftswirtschaftlichen Ordnung; demnach ist der Staat bestimmt nicht ihr Thema. Trotzdem könnte sie vielleicht an irgendeiner Stelle dem Ständestaat ein paar freundliche Worte widmen, aber man wird vergeblich nach einer solchen Stelle suchen; das gerade Gegenteil ist der Fall. – Selbstverständlich kann die Enzyklika

nicht umhin, auch vom Staat zu reden. Sie stellt Forderungen an ihn, so insbesondere, die Wirtschaft nicht völlig sich selbst zu überlassen, ihr vielmehr eine rechtliche Ordnung zu geben und auf deren Einhaltung zu dringen (Nr. 133), die Einrichtung des Eigentums (Nr. 49) so zu gestalten und ein Arbeitsrecht (Nr. 28) zu schaffen, um den Sozialcharakter oder die Sozialfunktion sowohl des Eigentums als auch der Arbeit (Nr. 110) ebenso zur Geltung zu bringen wie deren Individualfunktion. Unter keinen Umständen darf die staatliche Hoheit sich erniedrigen lassen »zur willenlosen Sklavin selbstsüchtiger Interessen« (Nr. 109). Für unsere Frage entscheidend wichtig ist etwas anderes. Genau an der Stelle, wo die Enzyklika beginnt, von der »Berufsständischen Ordnung« zu handeln, macht sie eine Aussage von größter grundsätzlicher Tragweite über den Staat und über das, was seine Aufgabe ist, und stellt so im vornhinein klar, wie sie das Verhältnis der »Berufsstände« zum Staat versteht (Nr. 78/79). An dieser Stelle plakatiert die Enzyklika das Subsidiaritätsprinzip: Der Staat soll sich mit alledem befassen, was das Ganze betrifft und darum in seine Zuständigkeit fällt, von ihm allein geregelt, gemeistert, bewältigt werden kann, und soll sich alles dessen entledigen, was nur einzelne Gruppen des Gesamtvolkes betrifft und von diesen selbst als ihre eigene Angelegenheit erledigt werden kann. Es geht also nicht darum, wie der Staat verfaßt sein soll, sondern was der wie immer verfaßte Staat selbst tun und was er nach unten(!) abgeben soll, um seine ganze Aufmerksamkeit und Kraft auf das richten zu können, was nur er tun kann und darum von ihm selbst geleistet werden muß, ihn aber auch völlig auslastet. »Herrschaftsstände« würden den Staat in ihren Dienst nehmen, ihm ihren Willen aufzwingen (Quadragesimo anno Nr. 109), ihm möglichst viele Leistungen aufbürden; die »Berufsstände« sollen ihn entlasten, sollen – ähnlich wie die Ortsgemeinden – das, was sie selbst angeht und sie selbst zu leisten vermögen, in ihre Selbstverwaltung übernehmen, selbstverständlich immer in voller Verantwortung gegenüber dem Staat als dem »letzten Garanten des Gemeinwohls«. Den Dingen näher stehend können sie vieles besser machen als der Staat von oben herab. Vergleichsweise sei hingewiesen auf unsere Einrichtung der Tarifautonomie: Aufgrund von Art. 9, Abs. 3 GG überläßt der Staat zwar nicht einem körperschaftlichen Gebilde, sondern den beiden Tarifpartnern eine außerordentlich wichtige Angelegenheit in der Überzeugung, daß diese sie besser besorgen werden, als er es könnte. Wer oder was sind denn nun diese »Berufsstände«? Das Wort »Berufsstand«, dessen die deutsche Übersetzung sich bedient (im lateinischen Urtext heißt es »ordines« = »Ordnungen«) ist leider nicht sehr glücklich ge-

wählt, aber es stand kein geeigneteres zur Verfügung; erst nachträglich fand (er fand) man eine Bezeichnung, die besser zum Ausdruck bringt, was gemeint ist, nämlich »Leistungsgemeinschaft(en)«³. An diesem Ausdruck, der 1931 noch nicht zur Verfügung stand, läßt sich gut erläutern, was gemeint ist.

Mit »Leistung« ist gemeint der Beitrag einer Gruppe zum Wohl des Ganzen, d. h., was dieser Teil der Bevölkerung zu dem beiträgt, was insgesamt zum Wohlergehen der ganzen Volksgemeinschaft gehört. Das sind die Beiträge der verschiedenen Kultursachbereiche, angefangen von dem, was der Kultursachbereich der Wirtschaft oder deren einzelnen Sektoren (Landwirtschaft, Industrie, Handel, Verkehr usw.) zur Deckung des Elementarbedarfs an Nahrung, Kleidung und Behausung beitragen, bis zu den höheren Kultursachbereichen und deren Beiträge zur Deckung der höheren und höchsten Kulturbedürfnisse. An allen diesen Leistungen (z. B. am Gesundheitswesen, am Unterrichtswesen, an Wissenschaft und Kunst, an der Publizistik [»Medienwesen«]; aber ebenso an der Land- und Forstwirtschaft, an der industriellen Produktion, an Handel und Verkehr usw.) ist jedesmal eine Vielzahl von Menschen in sehr unterschiedlicher, in leitender oder ausführender Funktion beteiligt. Die Leistung, an der alle, wenn auch auf noch so verschiedene Weise beteiligt sind, vereinigt sie alle in dem gemeinsamen Streben auf das eine Ziel; kein einzelner erbringt oder vollbringt die Leistung, sondern nur ihr Zusammenwirken, ihr Wirken in »Leistungsgemeinschaft«. Das und nichts anderes ist mit dem älteren Namen »Berufsstand« und mit dem neuen, treffenden Namen »Leistungsgemeinschaft« gemeint⁴.

Mit besonderem Nachdruck betont die Enzyklika »Quadragesimo anno«, daß es im Berufsstand (in der Leistungsgemeinschaft) keinen Unterschied macht, ob man Selbständiger oder Unselbständiger, ob man Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist (Nr. 83); im Berufsstand (in der Leistungsgemeinschaft) zählt nur die Person. Über das, was zu entscheiden ist, wird

³ Die deutsche Übersetzung der Enzyklika *Mater et magistra* (1961) verwendet die Bezeichnung »leistungsgemeinschaftliche Gebilde« in Nr. 65.

⁴ Früher waren es in der Hauptsache die »Berufe«, die diese Leistungen vollbrachten; eben deswegen waren ja auch die Gewerkschaften damals nach Berufen organisiert und benannt. Heute sind an jeder dieser Leistungen eine Vielzahl grundverschiedener Berufe beteiligt, was die Gewerkschaften veranlaßt hat, sich heute als Industriegewerkschaften zu organisieren, in denen alle in der betreffenden Industrie bzw. dem Kultursachbereich (z. B. Publizistik, Medienwesen) Beschäftigten ohne Unterschied des erlernten oder ausgeübten Berufs zusammengefaßt sind. Die Bezeichnung »Berufsstand« stammt aus der Zeit, zu der Berufs-gewerkschaften zeitgemäß waren; im Zeitalter der Industrie-gewerkschaften muß man, um verstanden zu werden, von »Leistungsgemeinschaften« sprechen.

wie im demokratischen Staat und allen demokratischen Gemeinwesen durch Mehrheitsbeschluß entschieden; nur bei Angelegenheiten, bei denen die Interessen der Selbständigen und der Lohnabhängigen aufeinander stoßen, soll ein Verfahren angewandt werden, das Parität gewährleistet, so daß keine Seite überstimmt werden kann (Nr. 85)⁵.

Wie eine solche berufsständische oder leistungsgemeinschaftliche Ordnung im einzelnen gestaltet sein könnte oder sollte, auf welchem Wege sie sich verwirklichen ließe, daß Für und Wider einer solchen Ordnung, all das ist hier nicht zu erörtern; worum es hier geht, ist einzig und allein darzutun, daß sie mit Ständestaat nichts, aber auch nicht das allergeringste zu tun hat. *Benito Mussolini* war über die Enzyklika »Quadragesimo anno« empört; richtig hatte er erkannt, daß ihr Vorschlag seinem »Stato corporativo« stracks widersprach, und ließ seine Wut darüber an den katholischen Jugendverbänden aus. *Pius XI.* hätte nur zu erklären brauchen, *Benito Mussolini* habe ihn mißverstanden, die Enzyklika spreche sich für einen »Ständestaat« aus; damit hätte er die katholischen Jugendverbände von allem gegen sie ausgeübten Druck befreit. Aber *Pius XI.* fühlte sich eben nicht mißverstanden und blieb fest; er schwächte nicht im geringsten ab und nahm den Kampf für seine Jugendorganisationen auf⁶.

Die Enzyklika bietet keinerlei Handhabe, um die KSL der Neigung zu ständestaatlichem Denken zu bezichtigen. Sie ist keine Staats-, sondern eine Sozial-Enzyklika; sie will nicht den Parteien-Staat beseitigen und durch den Stände-Staat ersetzen, sondern die von ihr als Tatsache fest-

⁵ Ein Verfahren, wie die Enzyklika es hier vorschlägt, kennt man seit dem Westfälischen Frieden 1648, der den Dreißigjährigen Krieg beendete. In Angelegenheiten, in denen die Interessen der sog. Religionsparteien gegensätzlich lagen, fand im Reichstag eine »itio in partes« statt. Die Vertreter der Religionsparteien traten zu Gruppen auseinander, die einander in Parität gegenüberstanden; dann mußte um eine für Alt- und Neu-Gläubige annehmbare Lösung gerungen werden. – Man sieht: Parität ist für die Kirche gar nichts Neues; auch Patt-Auflösung ist eine Schwierigkeit, die man schon lange kennt und für die man geeignete Lösungen suchen muß, aber auch finden kann und bei gutem Willen auch immer gefunden hat.

⁶ Irreführend hat gewirkt, daß die Österreicher ihr Staatswesen in der Gestalt, wie es am 1. 5. 1934 an die Stelle des blockierten parlamentarischen Systems trat, als Quadragesimo anno-Staat bezeichneten. Einen Quadragesimo anno-Staat gibt es nicht und kann es nicht geben, weil die Enzyklika Quadragesimo anno die Frage der Staatsform ausdrücklich offen läßt. – Mir liegt gänzlich fern, an der ehrlichen Absicht und Überzeugung der führenden österreichischen Katholiken zu zweifeln, die diese »Mai-Verfassung« entworfen haben, und maße mir kein Urteil darüber an, ob diese Verfassung eine geeignete oder vielleicht gar die einzig mögliche Lösung war, um Österreich aus dem echten Staatsnotstand, in den es geraten war, herauszuführen; ich stelle nur fest, daß es eine Staatsverfassung, dagegen keine Ordnung von Gesellschaft und gesellschaftlicher Wirtschaft war und schon allein deswegen sich nicht auf die Enzyklika berufen oder sich nach ihr benennen konnte.

gelegte Klassen-Gesellschaft überwinden und in eine »berufsständisch« gegliederte Gesellschaft überführen. So wird es in Nr. 81 angekündigt und in dem ganzen, mit »Berufsständische Ordnung« (»ordinum mutua conspiratio«) überschriebenen Abschnitt folgerichtig durchgehalten. Was die Enzyklika »Quadragesimo anno« als Ordnung von Gesellschaft und gesellschaftlicher Wirtschaft empfiehlt, hat nicht nur nichts mit Ständestaat zu tun, sondern schließt ihn zwingend aus.

Gegenstand der jahrzehntelangen Kontroversen zwischen Köln-MGI und *Freiherr von Vogelsang* war nicht der Ständestaat, sondern die gesellschaftliche und gesellschafts-wirtschaftliche Umwälzung des 19. Jahrhunderts, der die Soziale Frage in Gestalt der Arbeitsfrage entsprang: Läßt diese Entwicklung sich durch Maßnahmen der Sozialpolitik so weit zähmen und zurechtbiegen, daß daraus ein annehmbarer und verantwortbarer »sozial temperierter Kapitalismus« wird, oder ist und bleibt sie unannehmbar und unverantwortbar und bedarf es daher einer Sozialreform, die mit dieser Entwicklung grundsätzlich bricht und aus ihr herausführt? – Bei ihren Versuchen, einen Ausweg zu finden, knüpften die Sozialreformer an mittelalterliche, insbesondere zünftlerische Vorstellungen an⁷.

Köln und MGI waren sich klar darüber, daß man unter den grundlegend verwandelten Verhältnissen an die alten Ordnungen als Vorbild nicht mehr anknüpfen konnte. So verfügten sie über kein »Leitbild«, das sie hätten vorzeigen und vortragen können, und mußten mühevoll neue Wege suchen⁸.

Ganz ausgetragen ist die Kontroverse um Sozialpolitik oder Sozialreform auch heute noch nicht; in den Entwicklungsländern bricht sie gerade heute wieder von neuem aus.

⁷ Als die ersten Automobile gebaut wurden, hatte man nur das Vorbild der Pferdekutsche, und so sahen denn die ersten Automobile wie Pferdekutschen aus, denen das Pferd entlaufen war.

⁸ Um die damaligen Kontroversen und das damals produzierte katholisch-soziale Schrifttum zutreffend zu würdigen, muß man sich in Erinnerung rufen, daß es damals noch keine »Institute für Christliche Sozialwissenschaften« gab; der erste Lehrstuhl dieser Art wurde für *Franz Hitzel* geschaffen. Es gab aber auch noch keine sozialwissenschaftlich und wirtschaftswissenschaftlich geschulten katholischen Gelehrten. *Joseph Schumpeter* äußerte einmal die Meinung, die großen spanischen Scholastiker des 17. Jahrhunderts könnten ohne weiteres an einem Fachgespräch heutiger Nationalökonomien teilnehmen; noch um die Jahrhundertwende hatten wir in Deutschland keinen katholischen Theologen, der in einem solchen Kreis hätte mitreden können. – Der erste Band des Lehrbuchs der Nationalökonomie von *Heinrich Pesch* erschien 1905.